

Luzern, 11. Februar 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 262

Nummer: A 262
Protokoll-Nr.: 154
Eröffnet: 16.09.2024 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Bucher Mario und Mit. über die Sicherheitslage durch rechtsfreie Zonen und deren Auswirkungen im öffentlichen Raum

Zu Frage 1: Welche Zusammenhänge sieht der Kanton zwischen Linksextremismus und der Zuwanderung, respektive durch die Unterbringung von abgewiesenen oder gar illegal eingereisten Menschen in Kreisen von Linksautonomen?

Unser Rat stellt weder konkrete Hinweise noch Anzeichen für einen Zusammenhang zwischen Linksextremismus und der Tatsache, dass Menschen in den Kanton Luzern migrieren, fest. Weiter gibt es keine Anhaltspunkte, dass abgewiesene oder illegal eingereiste Menschen vornehmlich bei «Linksautonomen» oder anderen Gruppierungen untergebracht sind.

Zu Frage 2: Wie wird sichergestellt, dass unsere Sicherheitskräfte darüber informiert sind, welche Menschen sich in der Wagenburg im Hinterschlund aufhalten? Gibt es Anzeichen dafür, dass sich an solchen Orten gesuchte Kriminelle oder potenzielle Gefährder der Gesellschaft befinden?

Der Vollzug der Melde- und Auskunftspflicht ist Sache der Gemeinden. Aus polizeilicher Sicht ergaben sich bisher keine konkreten Hinweise, dass sich an den genannten Orten gesuchte Kriminelle oder potenzielle Gefährderinnen oder Gefährder aufhalten.

Zu Frage 3: Was unternimmt der Kanton Luzern gegen anarchistische Strukturen wie zum Beispiel eine Wagenburg oder andere rechtsfreie Räumen und gegen Linksextremismus?

Der Fokus der Luzerner Polizei liegt auf der Verhinderung krimineller Strukturen und rechtsfreier Räume. Anarchistische Strukturen sind im Kanton Luzern nicht bekannt. Allerdings beschäftigen sich die Behörden vermehrt mit dem Phänomen der Staatsverweigerer und Selbstverwalter. Diese Personengruppen verbreiten Verschwörungstheorien, leugnen die Existenz des Staates und verweigern die Kooperation mit jeglichen Behörden. Innerhalb des JSD wurde ein Kompetenznetzwerk zur Bearbeitung dieser Problematik eingerichtet – mit dem Ziel der Sensibilisierung, der Prävention und der Beratung von Behörden und Gemeinden.

Im Planungsbericht über die Leistungen und Ressourcen der Luzerner Polizei ([Planungsbericht Lupol 2022](#)) legt unser Rat dar, dass die Luzerner Polizei zwecks Verhinderung rechtsfreier Räume insbesondere im Bereich der Brennpunktbewirtschaftung verstärkt werden soll.

Die frühzeitige Erkennung von *gewalttätigem* Extremismus ist grundsätzlich Sache des Nachrichtendienstes. Die Luzerner Polizei erstellt einen jährlichen Lagebericht der unter anderem auch die Thematik Links- und Rechtsextremismus im Kanton Luzern beurteilt.

Zu Frage 4: Wie beurteilt der Kanton oder die Polizei das Risiko von No-go-Areas beziehungsweise rechtsfreien Zonen, welche durch linksextreme Kreise und masslose Migration gefördert werden?

Bei Gebieten, welche eine erhöhte polizeiliche Präsenz erfordern, sprechen wir von Brennpunkten. Insbesondere in den Zentren ist feststellbar, dass einzelne Gruppierungen öffentliche Plätze für ihre Zwecke einzunehmen versuchen. Um solchen negativen Tendenzen Einhalt zu gebieten, reagiert die Polizei mit Schwerpunktaktionen. Diese Phänomene stehen aber nicht im Zusammenhang mit Linksextremismus.

Zu Frage 5: Welche Gebiete, die sich durch Linksextreme oder auch andere Strömungen zu No-go-Areas entwickeln oder eine Tendenz dazu zeigen, sind dem Kanton oder der Polizei bekannt?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Zu Frage 6: Wie steht der Kanton zu einer höheren Abgeltung für polizeiliche Leistungen bei öffentlichen Veranstaltungen, die durch die Behörden der Stadt Luzern bewilligt werden? Wäre im Falle von Luzern gar die Wiedereinführung einer Stadtpolizei, aufgrund der Gefahrenlage in Bezug auf Linksextremismus und der zunehmenden Anzahl polizeilicher Einsätze, eine prüfenswerte Alternative?

Gemäss gerichtlicher Praxis muss die Polizei selbst bei kommerziellen Veranstaltungen eine bestimmte Grundleistung kostenlos erbringen. Bei Veranstaltungen mit ideellem Zweck (zum Beispiel Kundgebungen) dürfen gar keine Kosten belastet werden. Lediglich wenn Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, können Veranstaltern und den an der Gewaltausübung beteiligten Personen gemäss Polizeigesetz die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung gestellt werden. Bisher gibt es keinen Anwendungsfall, bei dem diese Voraussetzungen erfüllt gewesen wären.

Unser Rat sieht keinerlei Anlass für die Wiedereinführung einer Stadtpolizei. Dies würde zu unnötigen Doppelspurigkeiten und Mehrkosten bei der Prävention und der Bekämpfung von Kriminalität führen. Ressourcen, die zum Beispiel im Kampf gegen Menschenhandel und die organisierte Kriminalität fehlen würden.